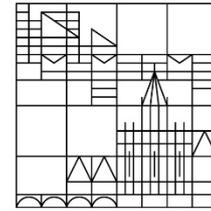


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 67/2023

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.) – Studiengänge, hier auch Änderung von Anlage C: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

Vom 28. Juli 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier auch Änderung von Anlage C: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

vom 28. Juli 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seinen Sitzungen am 31. Mai sowie am 5. und am 19. Juli 2023 die nachstehende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge, hier auch Änderung von Anlage C: Neufassung der Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften, beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 28. Juli 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge

Die Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 03. August 2006 (Amtl. Bkm. 37/2006), zuletzt geändert am 28. Februar 2023 (Amtl. Bkm. 15/2023), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem internen Erstprüfer oder der internen Erstprüferin eine externe Prüfungsperson aus einer Einrichtung mit Forschungsbezug als Zweitprüfer oder Zweitprüferin bestellt werden, wenn sie eine geeignete wissenschaftliche Qualifikation sowie Erfahrung als Betreuungsperson vorweisen kann.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Prüfungen können ganz oder teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-)

Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze erreicht wird. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. In den Fachspezifischen Bestimmungen können für Multiple-Choice-Prüfungen von Satz 1 abweichende sowie zu den weiteren Sätzen ergänzende Regelungen festgelegt werden.

Für die Aufgabenstellung und das vor Ausgabe der Prüfung festzulegende Bewertungsschema (Zuordnung der Punkte zu den Aufgaben) sind die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer verantwortlich.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. In § 23 Absatz 11 werden in Satz 1 die Worte „im Fach Sportwissenschaft“ durch die Worte „In den Fächern Sportwissenschaft und Soziologie“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Anlage A

Anlage A der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm. 5/2003), zuletzt geändert am 26. Juli 2012 (Amtl. Bkm. 20/2012) und berichtigt am 30. Juli 2012 (Amtl. Bkm. 22/2012), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I. erhält folgende Fassung:

„I. Folgende Fächer können derzeit als **Hauptfächer** in einem geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang an der Universität Konstanz studiert werden:

Hauptfach	Studienbeginn¹
Geschichte	W
Kulturwissenschaft der Antike	W
Literaturen-Kulturen-Sprachen (mit den Schwerpunkten: British and American Studies, Deutsche Literatur, Französische Studien, Italienische Studien, Latinistik, Slavistik oder Spanische und iberamerikanische Studien)	W
Literatur-Kunst-Medien (LKM)	W
Philosophie	W
Soziologie	W
Sprachwissenschaft	W

W = Wintersemester

S = Sommersemester“

2. Abschnitt II. erhält folgende Fassung:

¹ Studienbeginn für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im betr. Fach nur zum Wintersemester möglich.“

„II. Folgende Fächer können derzeit als **Nebenfächer** in einem geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang an der Universität Konstanz studiert werden:

Nebenfach	Studienbeginn
British and American Studies (BAST)	W S*
Deutsche Literatur	W S*
Französische Studien	W S*
Gender Studies	W S*
Geschichte	W S*
Informatik	W S*
Italienische Studien	W S*
Kulturwissenschaft der Antike	W S*
Mathematik	W S*
Philosophie	W
Politikwissenschaft	W
Rechtswissenschaft	W S*
Slavistik (Literaturwissenschaft)	W S*
Soziologie	W
Spanische Studien	W S*
Sprachwissenschaft	W
Statistik	W S*
Wirtschaftswissenschaft	W S*

*Die Einschreibung im Nebenfach zum Sommersemester setzt eine Immatrikulation in einem unter **Punkt I** genannten Hauptfächern voraus und richtet sich damit ausschließlich an bereits immatrikulierte Studierende der Universität Konstanz, die ihr Nebenfach wechseln möchten. Studienanfängerinnen und Studienanfänger können hingegen das Studium im betr. Fach nur zum Wintersemester beginnen.“

3. Abschnitt III. wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Worte „Deutsche Literatur, Slavistik (Literaturwissenschaft)“ gestrichen.
- b) Die Nummern 2. und 3. werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 4. und 5. werden zu Nrn. 2. und 3.
- d) Folgende neue Nr. 4 wird eingefügt:
 „4. Das Hauptfach Literaturen-Kulturen-Sprachen kann mit allen an der Universität Konstanz angebotenen Nebenfächern studiert werden die Kombination eines Schwerpunktes des Hauptfaches mit einem identischen Nebenfach ist dabei ausgeschlossen. Dabei gelten der Schwerpunkt Spanische und iberoamerikanische Studien und das Nebenfach Spanische Studien sowie der Schwerpunkt Slavistik und das Nebenfach Slavistik-Literaturwissenschaft als jeweils identisch.“

Artikel 3

Änderung der Anlage C, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach British and American Studies (BAST)

In Anlage C werden die Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach British and American Studies (BAST) in der Fassung vom 1. Oktober 2015 (Amtl. Bkm. 78/2015) wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Angaben zum ersten Basismodul erhalten folgende Fassung:

„1. Basismodul British and American Studies: Literatur- und Sprachwissenschaftliche Grundlagen

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	StL	PL	cr	SWS	Sem
Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft	P	Einf.	Kl.		3	4	1
Introduction to Literary and Cultural Analysis	P	Einf.	Var		3	2	1/2
Proseminar	WP	PS	Var	HA	6	2	2/3
Structure and History of English I	P	S/VL	var	var	6	2	1

2. Die Angaben zum Aufbaumodul erhalten folgende Fassung:

**“4. Aufbaumodul British and American Studies:
Author/Genre/Period/Theme/ New English Literatures**

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>P/WP</u>	<u>Art</u>	<u>StL</u>	<u>PL</u>	<u>cr</u>	<u>SWS</u>	<u>PR</u>	<u>Sem</u>
Author/Genre/Period/ Theme of British or American or New English Literatures ¹	WP	HS	var		3	2	BA	4-6
Modularbeit ²				HA	6		BA	4-6

Veranstaltungen dieser Kategorien können auch einem Vergleich einer englischsprachigen mit einer nicht-englischsprachigen Literatur/Kultur gewidmet sein.“

Artikel 4

Änderung der Anlage C, hier: Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften

In Anlage C erhalten die Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften folgende neue Fassung:

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage C zur Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge Nebenfach WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN</p>	<p>B 5.15.2</p>
--	------------------------

(in der Fassung vom 28. Juli 2023)

§ 1 Aufbau des Studiengangs

Das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften ist in verschiedene Bereiche gegliedert. Der Pflichtbereich umfasst grundlegende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Credits. Der Wahlbereich beinhaltet Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 9 ECTS-Credits. Insgesamt sind mindestens 39 ECTS-Credits zu erwerben.

§ 2 Ständiger Prüfungsausschuss

Der zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften.

§ 3 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache erbracht, in der die jeweilige Lehrveranstaltung abgehalten wurde. Die Aufgaben können in deutscher oder englischer Sprache beantwortet werden. Ausnahmen gelten für internationale Gastdozentinnen oder Gastdozenten.

§ 4 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

Abweichend von §13 Abs 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge gilt für Prüfungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgendes:

Klausuren können teilweise in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Bei der Bewertung einer Prüfungsleistung, die zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt wird, darf der Anteil der zu vergebenden Punkte nach diesem Verfahren die Hälfte der Gesamtpunktzahl der Prüfungsleistung nicht übersteigen. Für die Bewertung des Multiple-Choice-Teils gelten folgende Regelungen: Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Bei der Bewertung des Multiple-Choice-Teils ist die Vergabe von negativen (Teil-) Punkten nur innerhalb einer Frage mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten zulässig. Für jede Frage wird ein kumulierter negativer Punktwert auf 0 gesetzt (keine negativen Punktwerte für Fragen). Die weiteren Bewertungsregeln des Multiple Choice-Teils können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt werden und sind in diesem Fall den Studierenden spätestens zu Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

§ 5 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften sind die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen.

Pflichtbereich

<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>P</u>	<u>Art</u>	<u>StL</u>	<u>PL</u>	<u>cr</u>	<u>SWS</u>	<u>Sem</u>
Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre*	P	VL + Ü	-	Var	9	4+2	WS
Modul Statistics I*	P	VL + Ü	-	Var	6	2+2	WS
Modul Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens*	P	VL + Ü	-	Var	6	2+2	SS
Modul volkswirtschaftliche Vertiefung wahlweise							
Microeconomics	WP	VL + Ü	-	Var	9	4+2	SS
Oder							
Makroökonomik	WP	VL + Ü	-	Var	9	4+2	WS
Insgesamt 30 Credits							

* Grundlagenveranstaltung, die für die Belegung im ersten oder zweiten Semester geeignet ist.

Im Modul Volkswirtschaftliche Vertiefung kann zwischen den Lehrveranstaltungen gewechselt werden, solange in keiner der Lehrveranstaltungen drei Fehlversuche vorliegen. Gewertet wird die erste erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung.

Wahlpflichtmodul

Im Wahlpflichtmodul sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 9 ECTS-Credits zu absolvieren. Die Mindestvorgabe darf um maximal 5 ECTS-Credits überschritten werden. Gewählt werden kann zwischen den folgenden Lehrveranstaltungen:

<u>Lehrveranstaltungen</u>	<u>WP</u>	<u>Art</u>	<u>StL</u>	<u>PL</u>	<u>cr</u>	<u>SWS</u>	<u>Sem</u>
Introduction to Business Economics*	WP	VL	-	Var	5	2+1	WS
Economic Decision Making*	WP	VL	-	Var	5	2+1	WS
Kosten- und Leistungsrechnung	WP	VL	-	Var	5	2+1	SS
Introduction to Organizational Economics	WP	VL	-	Var	5	2+1	SS
Einführung in das Marketing*	WP	VL	-	Var	5	2+1	WS
Corporate Finance	WP	VL	-	Var	5	2+1	WS
Economic Policy	WP	VL	-	Var	9	4+2	SS
Marketing-Management	WP	VL	-	Var	5	2+1	SS
Insgesamt mindestens 9 Credits							

* Grundlagenveranstaltung, die für die Belegung im ersten oder zweiten Semester geeignet ist.

- (2) Im Wahlpflichtmodul ist keine zweite Wiederholungsprüfung möglich, sondern hier ist nach der ersten nicht bestandenen Wiederholungsprüfung der Leistungsnachweis in einer anderen Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtmodul zu erbringen. In Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die nicht regelmäßig angeboten werden, ist in begründeten Fällen die Wiederholung der Prüfungsleistung in derselben Lehrveranstaltung ausgeschlossen; in diesen Fällen kann die Prüfungsleistung nur in einer anderen Lehrveranstaltung, die demselben Modul zugeordnet ist, wiederholt werden.

Erklärung der Abkürzungen:

P = Pflichtveranstaltung, WP = Wahlpflichtveranstaltung, W = Wahlveranstaltung;
 StL = ggf. unbenotete Studienleistung, die nicht in die Endnote eingeht; PL = benotete Prüfungsleistung, cr = ECTS-Credits (Arbeitsaufwand nach dem European Credit Transfer System), SWS = Semesterwochenstunden, Sem = Semester, VL = Vorlesung, Kl. = Klausur, Ref. = Referat, HA = Hausarbeit, PS = Proseminar, S = Seminar, HS = Hauptseminar, Ü SLI = Übung im Sprachlehrinstitut (SLI), var = variabel, die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Leiter / die Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekannt gegeben

§ 6 Ergebnisse der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Die Prüfungsleistungen werden für die Bildung der Gesamtnote wie folgt gewichtet:

Die Gesamtnote für das Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird gem. § 25 Abs. 4 Prüfungsordnung für die geisteswissenschaftlichen B.A.–Studiengänge gebildet.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Bestimmungen treten zum 01.10.2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Studierende, die das Nebenfach-Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; das Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Studierende, die das Nebenfach-Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag in die neuen Prüfungsbestimmungen wechseln. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt. Der Antrag ist bis zum 15.12.2023 in bekannt gegebener Form über die Prüfungsverwaltung an den StPA zu richten.“

Artikel 5

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen gem. Art. 1 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
2. Die Änderungen gem. Art. 2 treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft.
3. Die Änderungen gem. Art. 3 treten am 1. Oktober 2023 in Kraft. Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. Oktober 2023 setzen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.
4. Die Änderungen gem. Art. 4 treten zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen. Studierende, die das Nebenfach-Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen aufgenommen haben, setzen ihr Studium nach den bislang für sie geltenden Bestimmungen fort; das Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen ist spätestens bis zum Ende des Sommersemesters 2027 abzuschließen; nach diesem Zeitpunkt kann es nur noch nach diesen neuen Prüfungsbestimmungen fortgesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag vom StPA verlängert werden.

Studierende, die das Nebenfach-Studium bereits begonnen haben, können auf Antrag in die neuen Prüfungsbestimmungen wechseln. Bereits absolvierte Prüfungsleistungen werden anerkannt. Der Antrag ist bis zum 15.12.2023 in bekannt gegebener Form über die Prüfungsverwaltung an den StPA zu richten.

Konstanz, 28. Juli 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -